Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Bericht

der

Finanz-Deputation,

die

Herstellung der Wesermauer hinter St. Martini Kirche

betreffend.

Die Bauherren der Kirche zu St. Martini haben dem Senate eine Vorstellung in Betreff der Reparatur der zwischen gedachter Kirche und der Weser liegenden Mauer eingereicht, in welcher sie Nachstehendes anführen:

Diese Mauer, welche als Stadtmauer zu betrachten sey, befinde sich gegenwärtig in einem Zustande, welcher eine Haupt-Reparatur erfordere, und zufolge aufgemachter Anschläge mindestens 675 Rthlr., bei einem völligen Neubau aber wohl 2,100 Rthlr. kosten werde. Die Bauherren hätten sich daher verpflichtet gehalten, die Bau-Deputation auf die Gefahr drohende Lage dieser Mauer aufmerksam zu machen und dieselbe zu deren Herstellung aufzufordern, welche aber, so wie demnächst die Finanz-Deputation, Bedenken getragen habe, eine Verpflichtung der Stadt, die in Frage stehende Mauer zu unterhalten, anzuerkennen, und diese daher nicht übernehmen wollen. Ohne in die frühern Zeiten, wo diese Mauer als Vertheidigungswerk der Stadt gedient habe, und daher ohne Zweifel von dieser zu unterhalten gewesen sey, zurückgehen zu wollen, glaubten aber die Bauherren für ihren Antrag anführen zu dürfen, daß diese Mauer mittelst der darin gewiß nicht von Seiten der Kirche angebrachten und dieselbe benachtheiligenden eisernen Ringe zum Vortheile der Schifffahrt und mithin vom Publico benutzt werde, daß die Fortsetzung der Mauer von dem Prediger-Garten bis zu der Thorenküste zu Anlegung einer Wassertreppe und Einlassung von Balken zu Unterstützung eines öffentlichen Bauwerkes in Anspruch genommen worden, so wie endlich, daß die Nachsehung der Kirchenrechnungen seit einem Jahrhundert nicht ergeben, daß von Seiten der Kirche etwas für die Unterhaltung dieser Mauer verausgabt worden, weshalb die Bauherren denn sich zu dem Antrage berechtigt erachteten: daß die in Frage stehende Herstellung der Mauer

als eine dem Staate obliegende Verpflichtung anerkannt und von demselben veranstaltet werde.

Der Senat hat die Finanz-Deputation zur Begutachtung der in Frage stehenden Verhältnisse aufgefordert, welche darüber das Folgende zu berichten sich beehrt.

Daß die Mauer zwischen dem Garten des Predigerhauses zu St. Martini und der Weser eines theilweisen Abbruches und Wiederaufbaues bedürfe, erscheint nach allen Umständen wohl ausgemacht, und nur die Frage: ob die Verbindlichkeit zu dieser Herstellung der Stadtcasse oder der Kirche obliege, ist der Finanz-Deputation, bei dem früher an sie ergangenen Ansuchen, dieselbe zu übernehmen, aus nachstehenden Gründen zweifelhaft gewesen.

Als allgemeine Regel für die Unterhaltung der Weserufer und Bollwerke hat man bisher angenommen, daß diese überall der Stadt obliege, wo der Strom öffentliche Plätze und dem Staate gehörige Grundstücke bespült, daß hingegen wo nicht dem Staate zustehende Grundstücke an die Weser gränzen, die Eigenthümer dieser letzteren die Unterhaltung zu besorgen haben, wenn nicht besondere Verhältnisse vorhanden sind, welche ausnahmsweise dem Staate die letztere zur Pflicht machen. Solche besondere Verhältnisse scheinen indeß bei der hier in Frage stehenden Mauer, welche ein der St. Martini Kirche gehöriges Grundstück gegen den Weserstrom schützt, nicht vorzuliegen, vielmehr scheint der Umstand, daß diese Mauer erweislich von der Kirche und für deren Rechnung, nicht aber von Seiten des Staats erbauet worden, und daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Bauwerk der Regel nach auch von demjenigen zu unterhalten ist, der dasselbe errichtet hat und der bei dessen Erhaltung interessirt ist, gegen den Antrag der Bauherren zu sprechen. Daß aber diese Mauer von den vormaligen Bauherren der Kirche zu St. Martini zum Schutze ihrer Kirche gegen Beschädigungen durch den Weserstrom mit Hülfe dazu gesammelter milder Beiträge errichtet worden, und daß nachdem sie aufgeführt worden, der Staat der Kirche noch mit Rücksicht auf die dadurch der Stadt zu Gute gekommene bessere Vertheidigung gegen die Wasserseite, ein Geschenk mit einigen disponiblen Bauplätzen gemacht hat, ergeben die Nachrichten des Professor Cassel über die Kirche zu St. Martini.

Nun führen zwar die Herren Bauherren zu Begründung ihres Antrages an, daß in die Mauer eiserne Ringe zur Befestigung der Schiffe eingelassen seyen, und diese dadurch vom Publico mit benutzt werde, allein ein gleiches findet an den meisten Privat-Grundstücken an der Weser, namentlich oberhalb der Brücke statt, indem es von jeher Gebrauch gewesen ist, daß der Staat bei Aufführung neuer Grundmauern an der Weser solche Ringe, die zur Benutzung der Stromfahrt unentbehrlich sind, geliefert, und deren Einlassung in die Mauer begehrt hat, und ist daraus bis jetzt so wenig eine Verbindlichkeit zu Unterhaltung solcher Mauern gefolgert, als wenn der Staat die Mauer eines andern Privathauses zur Befestigung von Laternenketten ꝛc. in Anspruch nimmt.

Daß

Daß ferner in die Fortsetzung dieser Mauer nach der Thorenküste zu, eine Wassertreppe angelegt und ein Balken von Seiten der Stadt eingelassen ist, scheint von keinem erheblichen Gewichte, da dies allenfalls nur dann in Frage kommen könnte, wenn diese vom Staate in Mitgebrauch genommene Mauer jetzt einer Herstellung bedürfte, was aber nicht der Fall ist, da nur ein Theil der den Predigergarten schützenden Mauer jetzt eines Umbaues bedarf, und eben so wenig endlich dürfte es durchgreifen, daß in den Kirchenrechnungen sich keine Ausgaben für Reparaturen dieser von der Kirche erbauten Mauer bemerkt finden sollen, da daraus noch keinesweges folgt, daß dem Staate die Verbindlichkeit zu dieser Unterhaltung obliege.

Diesem allen nach hat die Deputation geglaubt, eine Verpflichtung der Unterhaltung dieser der St. Martini Kirche gehörigen Mauer an sich, wie der möglicher Weise daraus zu ziehenden Consequenzen halber dem Staate nicht aufbürden lassen zu dürfen, indem sie aber diese ihre Ansicht pflichtschuldigst der Beurtheilung von Rath und Bürgerschaft unterwirft, giebt sie zugleich anheim, ob nicht unter Berücksichtigung der von den Bauherren vorgetragenen Motive zur Unterstützung der Kirche bei dieser derselben allerdings beschwerlich fallenden Ausgabe, ihr eine Beihülfe aus öffentlichen Mitteln von etwa 350 bis 400 Rthlr., jedoch unter ausdrücklicher Bevorwortung, damit für die Zukunft dem Staate keinerlei Verbindlichkeiten auflegen zu wollen, und daß vielmehr allen ferneren desfallsigen Ansprachen entsagt werde, zu bewilligen sey.